

Amtliche Bekanntmachung Nr. 20/2026

Bebauungsplan I/19 - 2. Änderung "SO Fachmarktzentrum Voccartstraße West" Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), gemäß der zurzeit gültigen letzten Änderung ohne Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrundeliegende Plangebiet liegt im Stadtteil Herzogenrath, Gemarkung Herzogenrath, Flur 16, Flurstück Nr. 611 mit der Anschrift Voccartstraße 66. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes hat das Ziel, schädliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche von Herzogenrath zu vermeiden und eine geordnete städtebauliche Ansiedlung von Einzelhandel zu ermöglichen.

Die Planunterlagen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit **vom 16.03.2026 bis 24.04.2026** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, im Foyer zur Einsicht offen.

In dieser Zeit können Anregungen zur Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift sowie per Mail unter bauleitplanung@herzogenrath.de abgegeben werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen,

- dass gemäß § 4a (4) BauGB im o.g. Zeitraum die auszulegenden Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Herzogenrath unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt werden bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar sind:



- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass gemäß § 3 (2) 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- dass gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB abgesehen wird. Spezielle umweltbezogene Gutachten und Stellungnahmen liegen nicht vor.

Erklärung gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurden durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 04.12.2025 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Auslegungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath vom 04.12.2025 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 3 (2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Auslegungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 09.03.2026

(Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/19 - 2. Änderung
"SO Fachmarktzentrum Voccartstraße West"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

